

# **SATZUNG**

## **für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

**Vom 23.09.2019**

-durchgeschriebene Fassung-

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Chiemsee folgende Satzung:

### **§ 1 Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
11. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4**

### **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) <sup>1</sup>Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt  
für jeden Hund 60,-- Euro,  
für jeden Kampfhund 1.000,-- Euro.
- (2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- <sup>1</sup>Hunde, die in Einöden gehalten werden. <sup>2</sup>Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) <sup>1</sup>Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. <sup>4</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

<sup>1</sup>Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. <sup>2</sup>Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

(1) <sup>1</sup>Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. <sup>2</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

(2) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11 Datenschutz**

Die im Rahmen der Erhebung der Hundesteuer verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Erhebung der Hundesteuer verwendet werden. Die Daten werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (BayDSG i.V.m. DSGVO) ordnungsgemäß verarbeitet. Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 BayDSG wird versichert.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.12.1997, geändert durch Satzung vom 23.07.2001 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 23.09.2019

Gemeinde Chiemsee

Huber  
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 24.09.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel in der Gemeinde hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 25.09.2019 angeheftet und am 28.10.2019 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 29.10.2019

Huber  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Chiemsee



Geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der  
Hundesteuer vom 24.09.2025 (Inkrafttreten: 01.01.2026)